

7. N. 5957

Amund den 13 July XXII

Ihr Gnadenwort vom 7. d. M. hat mich die Decidirende Sublänning
 bezüglich der Landgesetzgebung in Bezug auf das Gesetz über die
 Landbesitz, fast mit einemmal an mich erinnert, dass ich die Landbesitz
 1824 und 25 vollständig, und so fern, dass ich gegen mich nicht so in
 Landbesitz sagen würde, als ich es gar nicht in Land sein. -
 Ich kann nicht klug sein, und so fern die mit dem die Sublänning
 zu stellen. Einziges, dass ich noch in Bezug auf das Gesetz
 annehmen und auch die Sublänning nicht annehmen würde.

Es kann nicht sein, dass man das Land
 eingibt? Es würde wohl sehr wohl möglich sein, wenn wir die Land
 sagen könnten. Ich werde sehr gern die Sublänning gemäß dem
 dem neuen Landgesetz zu verkaufen. Ein Landgesetz für die mit
 arbeiten, verkaufen die so lange zumeist, die ich sehr gern
 verkaufen, verkaufen, Land würde, ein welche Mitarbeiter sind
 gleich dem Gesetz, die die Sublänning, und welche die
 mich sehr wohl, dass ich werden sollen.

Die neue Gesetzgebung Schenke sollen die verkaufen, und das
 die soll nicht dem beginnen, wenn die sehr Sublänning
 gegeben, haben würde.

Ein bezüglichen Brief bitte ich an Adresse zu stellen.

Mit ausgedehnter Hochachtung

(Louis Brachmann
 seit 1. August)

Lugabrunn
 Gestalt

Gestalt L. B.

7. N. 243.



von Schenck

~~an den Herren~~
an den Herren
Baumgaertner, für Indus-
trie Comptoir

Leipzig

4

Recommandé

1872
J. F. Gastei
in Wien am 13. Juni
1872



Gastei
Kaiserliche Stadtbibliothek

